

Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz

Sausedlitz

Löbnitz

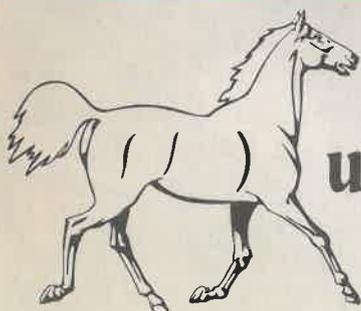
Reibitz

Roitzschjora

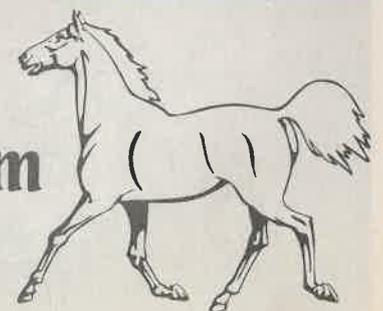
Jahrgang 2005

Freitag, den 22. Juli 2005

Nummer 7



**29. Löbnitzer Reit-
und Springturnier vom
18. - 20. Juni 2005**



Löbnitzer Reit- und Parkfest 2005



Ein wunderschönes Sonnenwetter umrahmte ein gelungenes Volksfest. Insider der Szene sagen: Es war eben so schön, wie es in Löbnitz fast immer war. So empfanden es auch viele Besucher von außerhalb. Sie waren nicht nur erstaunt, dass es keinen Eintritt kostete und manche regten an, man sollte Spendenbüchsen aufstellen, denn für ein gelungenes Fest, das so viel Freude bringt, spendet man auch gern (jeder nach seinen persönlichen Möglichkeiten).

Das Fest begann wie üblich am Freitag. Die Senioren hatten wieder ihren Nachmittag, den sie auch bei Kaffee und Kuchen genossen. Dabei ist auch immer Gelegenheit, mit der Bürgermeisterin ein persönliches Wort zu wechseln.

Am Abend gab es wieder das beliebte gemeindeeigene Programm „Löbnitz singt und tanzt für Löbnitz“.

Unsere Bürgermeisterin Gerda Prautzsch begrüßte alle ganz herzlich und eröffnete den Spaß. Der Knüller für die Einheimischen war wie immer das Programm der Kinder der Kita und der Grundschule, die mit liebevoll einstudierten Liedern und Tänzen alle Verwandten, Bekannten und Gäste erfreuten. Die Löbnitzer Kantorei und der Männergesangverein 1860 Löbnitz e. V. rundeten die Veranstaltung ab. Anschließend gab es wie-



der Bittners Modenschau. Die Models waren - wie schon seit Jahren - die Frauen der „Alten Herren“ (Fußball). Die Alten Herren sind ja berüchtigt für ihren Humor, dem sie auch bei der Modenschau freien Lauf ließen.

Am Samstag lief unser Volksfest wieder mit Rummel, Kinderspaß mit Schminken und natürlich mit spannendem Reitsport und den einmaligen Löbnitzer Schaubildern ab. Alle lieben sie und viele machen mit. Herzlichen Dank allen, die sich dafür engagieren. Für besonderen Spaß sorgten „Die Bechtloffs“, die mit ihrer Familienband wundervoll in das Schaubild passten. Nach dem historischen Schaubild über die Landwirtschaft von früher, von Martin Müller mit viel Herz kommentiert, zogen sie mit den Alten Herren zur Bühne im Park und dort wurde Erntefestmusik gemacht und fröhlich getanzt. Auch zahlreiche Zuschauer hatten ihre Freude daran.

Am Abend kam dann Leni Statz, die mit ihrer herzlichen Art den Nerv der Leute traf und alle in fröhliche Laune versetzte.

Zu später Stunde gab es noch ein wunderschönes Feuerwerk. Und wie immer wurde nach Livemusik getanzt und das junge Volk traf sich bei der Disco.

Am Sonntag ging es in der gewohnten Weise mit Pferdesport und Volksfest weiter.



Frau Edith Pokrant aus Löbnitz brachte es auf den Nenner:

„Wenn die Löbnitzer ihr Fest wieder selbst organisieren, dann klappt es auch. Es ist wunderschön, wie es eben immer war. Dank und Anerkennung für alle, die das organisiert haben. Es steckt viel Arbeit dahinter.“

Damit sprach sie uns allen aus dem Herzen.

Sängerfest im Löbnitzer Park



Der Löbnitzer Männergesangsverein 1860 Löbnitz e. V. feierte seinen 145. Geburtstag am 10. und 11. Juni 2005. Zum traditionellen Komersabend am Freitagabend im Vereinslokal „Zum Eichenast“ waren hohe Gäste anwesend.

Eigens aus Dresden war Staatssekretär Weller gekommen, um dem Löbnitzer Chor für die langjährige Pflege des deutschen Volksliedgutes die Celter-Plakette zu überreichen. Auch der Schirmherr des Chorjubiläums, Landrat Michael Czupalla, war gekommen und zeigte sich ebenso wie Staatssekretär Weller sehr angetan von dem Löbnitzer Leistungsniveau und der gemütlichen Geselligkeit der Gastgeber.

Am Samstag feierten die Löbnitzer Sänger dann gemeinsam mit 17 anderen Chören ein wunderschönes Sängertreffen.

Mit dem Festumzug durchs Dorf wurde es eröffnet. Anschließend wurde auf der Festwiese im Park, wie es zu jedem Sängertreffen sein muss, von allen Chören aus voller Kehle gesungen.

Dann folgte die Präsentation der einzelnen Chöre und natürlich überbrachte jedes Ensemble den Löbnitzer Sängern die herzlichsten Glückwünsche zu ihrem Fest. Da verflog die Zeit. Und wenn dann der kleine oder auch große Hunger kam, war das kein Problem, denn für Speise und Trank war bestens gesorgt. Das allergrößte Lob in dieser Richtung verdienen die Frauen der Löbnitzer Sänger, die für ein köstliches Kuchenbuffet gesorgt hatten und auch den Verkauf problemlos bewältigten. Vereinsarbeit ist eben auch immer ein bisschen Familienangelegenheit.

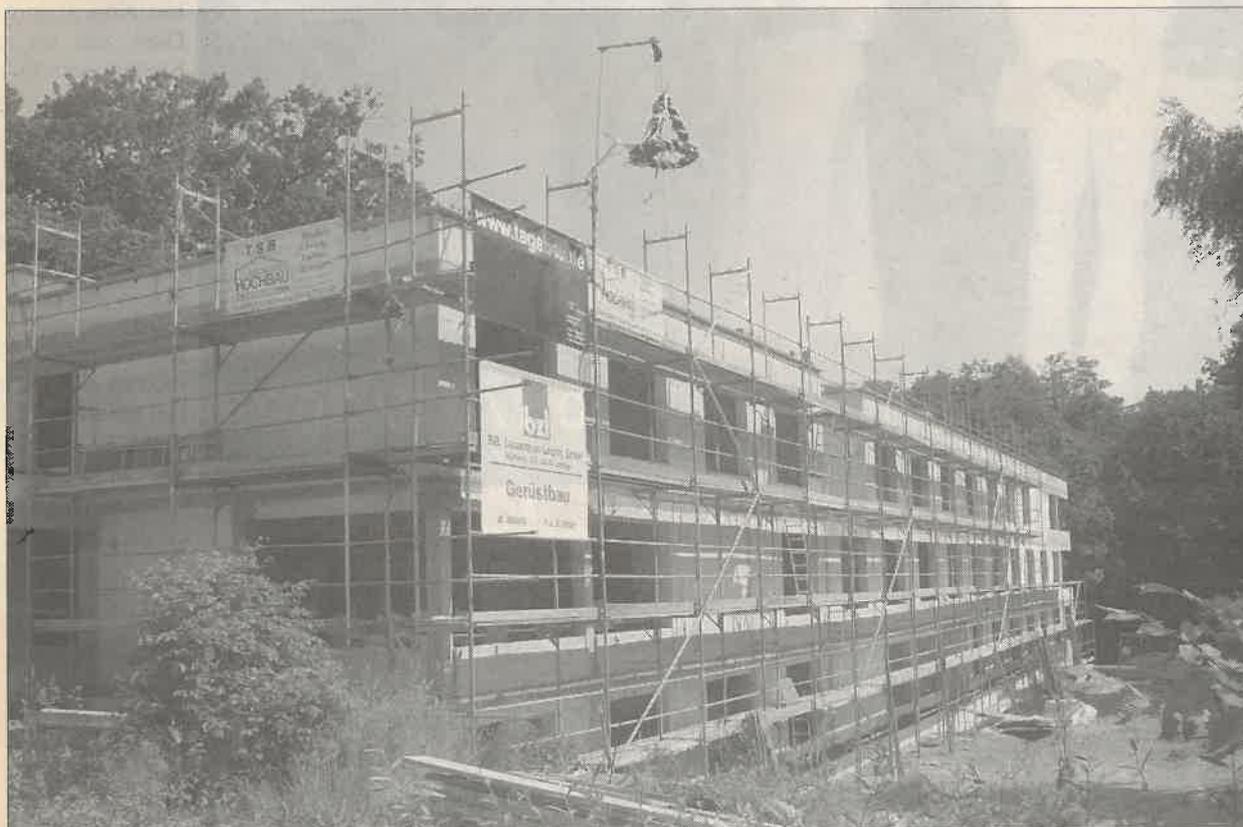


Nach dem Marathonprogramm sorgten noch etliche Sängerkehlen für Stimmung mit spontanen, allseits bekannten Gesängen. Schließlich kam auch noch ein Hochzeitspaar, das in der Pension Keller feierte, in den Park. Sie bekamen, wie könnte es anders sein, ein unerwartetes Ständchen, denn: Wo man singt, da lass dich ruhig nieder ...

Der harte Kern feierte dann noch bis in die Abendstunden. Eines muss man dem Löbnitzer Männerchor unter der Leitung von Dieter Graupner auch noch bestätigen: Eure Sängertreffen sind in der Region beliebt und alle kommen gern hierher. Ihr sorgt also mit eurem Verein auch für den guten Ruf unserer Kommune. Dafür gebührt euch ein herzliches Dankeschön.



Richtfest am neuen Altenpflegeheim Löbnitz



In Anwesenheit vieler Gäste, des Landrates M. Czupalla und der Landtagsabgeordneten Rita Henke und Dr. M. Friedrich fand am 16.06.2005 das Richtfest für das neue „valere Altenpflegeheim“ statt.

Der Rohbau steht. Eindrucksvoll erheben sich die 3 Etagen des künftigen Altenpflegeheimes über dem Baugrund vor dem Schlosspark.

„Silberne Hochzeit“ von Elvira und Andreas Wohllebe

Am 5. Juli 1980 gaben sich Elvira und Andreas Wohllebe im Standesamt Bitterfeld das Ja-Wort für ihr gemeinsames Leben.

Kennen gelernt hatten sie sich 1977 beim Tanz im Löbnitzer Eichenast. Drei Kindern schenken sie das Leben, Michael wurde im November 1980, Stephan im Januar 1982 und Juliane im April 1988 geboren. Alle drei sind sie echte Persönlichkeiten und der Stolz der Eltern.

Zu den mutigsten Entscheidungen Andreas Wohllebés, die auch das Familienleben mit beeinflussten, gehörte die Übernahme des Betriebes Löbnitzer Landtechnik GmbH. Als Inhaber und Chef des Unternehmens trägt er schließlich ein nicht geringes Risiko. Aber zum Glück läuft alles recht gut, die Kunden sind zufrieden und es gibt ausreichend Arbeit. Die Perspektive für Sohn Michael ist auch klar: Er wird in Vaters Fußstapfen treten. Dafür hat er sich schon fleißig qualifiziert.

Die „Silberne Hochzeit“ am 5. Juli fiel auf einen Dienstag. Da man laut Sprichwort die Feste feiern soll, wie sie fallen, wurde das Ehejubiläum dann auch am 05.07.2005 gefeiert. Und wenn man sich schon im Eichenast kennen gelernt hat, so ist es doch nur folgerichtig, auch da zu feiern. (Wer weiß, was da für Erinnerungen wach wurden?)

Der Festtag begann mit vielen Gratulanten, die dem Silberpaar die besten Wünsche und liebe Geschenke überbrachten. Zu ihnen gehörte auch unsere Bürgermeisterin Gerda Prautzsch.

Um 14.00 Uhr wurde in der Katholischen Kirche ein Dankgottesdienst gefeiert. Familie Wohllebe bedankt sich dafür ganz herzlich bei Pfarrer Hofmann und der Löbnitzer Kantorei.

Dann ging's zum Kaffeetrinken zu „Alfred“.

Die Kinder hatten den Tag bestens vorbereitet: Michael und seine Frau Kristin hatten die Einladungen und die tausend Sachen im Vorfeld übernommen, Stephan und seine Freundin Juliane sorgten für die wunderschöne Blumendekoration in Kirche und Festsaal und Tochter Juliane hatte eine tolle Hochzeitszeitung zusammengestellt.

Um 19.00 Uhr gab es dann herrliches Abend-Büfett und die (berühmten) Alten Herrn (Andreas Wohllebe ist einer von ihnen) mit ihren „Jungen Damen“ übernahmen die Unterhaltung der Gäste.

Bis in die tiefe Nacht gab es ein Feuerwerk von Pointen, um nur einige zu nennen: Die Vogelhochzeit (ein Singspiel mit lustiger Verkleidung des Brautpaares); Lotte erschien als rachsüchtige ehemalige Freundin und breitete Tratsch aus; Geschenke wurden

mit lustigen Kommentaren überreicht, Peter Maffay erschien mit seiner Kapelle und, und, und ...

Ein kurioses Hochzeitsgeschenk gab es vom Schwager: Ein Fotoalbum von der „Grünen Hochzeit“. Bisher besaßen die Wohllebés nämlich nur die Hochzeitsfotos vom Fotografen. Alles andere waren Dias, die eh nur im Kasten beim Schwager schlummerten. Aber was lange währt, wird gut. Und immerhin haben die Fotos nun schon historischen Wert, und das Album ist schnell zur Hand.

Bis in die tiefe Nacht wurde gefeiert.

Die Familie Wohllebe möchte sich ganz herzlich bei allen bedanken und ganz besonders bei Familie Majunke.



Drei Ehepaare aus unserer Gemeinde feierten ihr Ehejubiläum

Das fest der „Goldenen Hochzeit“ feierten in Gausedlitz

am 12. Juni 2005 Martin und Hildegard Barth

und in Löbnitz am 26. Juni 2005 Dietrich und Doris Montag

Das fest der „Silbernen Hochzeit“ feierten in Löbnitz

am 5. Juli 2005 Andreas und Elke Bürger und Andreas und Elvira Wohllebe.

Herzliche Glückwünsche überbrachte die Bürgermeisterin und wünschte den Paaren noch viele schöne gemeinsame Jahre.

Amtliche Mitteilungen

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Löbnitz**

**Hochwasserschutzkonzept (HWSK)
Vereinigte Mulde
Hochwasserschutzkonzept (HWSK) Lober,
Leine, Lober-Leinekanal
Übergabe der Gefahrenkarten**

Das Hochwasserschutzkonzept Vereinigte Mulde wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) am 30.06.2005 bestätigt. Von der Landestalsperrenverwaltung Untere Pleiße wurden der Gemeinde Löbnitz die Gefahrenkarten aus der Anlage 10 des Hochwasserschutzkonzeptes für den Ist-Zustand der Gemeinde Löbnitz mit der Ortslage Roitzschjora übergeben.

Das Hochwasserschutzkonzept Lober, Leine, Lober-Leinekanal wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) am 21.02.2005 bestätigt. Von der Landestalsperrenverwaltung Untere Pleiße wurden der Gemeinde Löbnitz die Gefahrenkarten aus der Anlage 10 des Hochwasserschutzkonzeptes für den Ist-Zustand der Gemeinde Löbnitz mit den Ortslagen Sausedlitz und Reibitz übergeben.

Gem. § 99b Abs. 8 des Sächsischen Wassergesetzes sind die Gefahrenkarten für jedermann zur kostenlosen Einsicht in der Gemeindeverwaltung während der Sprechzeiten bereitzuhalten. Die Gefahrenkarten sind zusätzlich an geeigneter Stelle öffentlich und auf Dauer auszuhängen.

Die Gefahrenkarten liegen in der Gemeindeverwaltung Löbnitz, Parkstraße 15, 04509 Löbnitz, Bauamt,

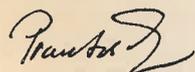
montags	8.30 - 12.00 Uhr
und	13.00 - 15.00 Uhr
dienstags	8.00 - 12.00 Uhr
und	13.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	8.30 - 12.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr
und	13.00 - 15.30 Uhr
freitags	8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Ein Übersichtsplan der Gefahrenkarten der Hochwasserschutzkonzepte Vereinigte Mulde und Lober, Leine, Lober-Leinekanal ist auf Dauer in den Bekanntmachungstafeln (Schaukästen) der Gemeinde:

- Gemeindeverwaltung Löbnitz, Parkstraße 15
- Kaufhalle Löbnitz, Zschernweg
- OT Roitzschjora, An der Muldenaue
- OT Sausedlitz, Hauptstraße
- OT Reibitz, Sausedlitzer Straße

ausgegangen.



G. Prautzsch
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 6. April 2005 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen. Sie wird gemäß § 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung öffentlich bekannt gemacht.

**Haushaltssatzung der Gemeinde Löbnitz
für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund von § 74 SächsGemO hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 06.04.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit:

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	2.795.100 EUR
davon im Verwaltungshaushalt	2.062.300 EUR
im Vermögenshaushalt	732.800 EUR
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	0 EUR
3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von	0 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

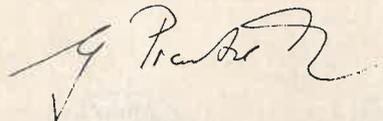
412.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	280 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge	365 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.	375 v. H.

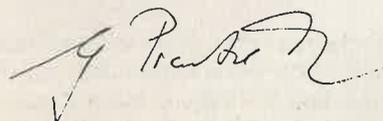
Löbnitz, den 6. April 2005



G. Prautzsch
Bürgermeisterin



Gemäß § 76 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung wird der Haushaltsplan mit allen seinen Bestandteilen und Anlagen vom 25. Juli 2005 bis einschließlich 2. August 2005 in der Gemeindeverwaltung Löbnitz, Parkstraße 15, 04509 Löbnitz, öffentlich ausgelegt und kann von den Einwohnern und anderen Steuer- und Abgabepflichtigen zu den üblichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.



Prautzsch
Bürgermeisterin

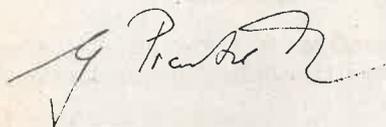


Öffentliche Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

der Gemeinderat Löbnitz hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2005 die Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Löbnitz im Ortsteil Löbnitz und die Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Löbnitz im Ortsteil Löbnitz beschlossen.

Die nachfolgend abgedruckten Satzungen möchte ich Ihnen zur Kenntnis geben. Sie treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



gez. G. Prautzsch
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

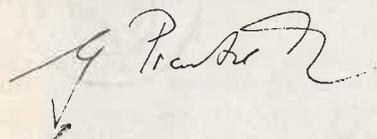
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Löbnitz, den 27.06.2005



G. Prautzsch
Bürgermeisterin



Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Löbnitz im Ortsteil Löbnitz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) und des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004

(SächsGVBl. S. 148) hat der Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Juni 2005 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Löbnitz, Ortsteil Löbnitz, gelegenen und von der Gemeinde Löbnitz verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Löbnitz.
- (2) Der Friedhof in Löbnitz ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde Löbnitz hatten sowie auf Antrag eines Gemeindegewohners bei dessen besonderem berechtigten Interesse für die Bestattung einer sonstigen verstorbenen Person und für diejenigen, die bei ihrem Tode ein bestehendes Nutzungsrecht besaßen. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 SächsBestG.
- (3) Die Bestattung anderer als im § 2 Absatz 2 benannter Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Löbnitz.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof in Löbnitz ist unverschlossen. Das Betreten des Friedhofes ist nach Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang nicht gestattet. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (2) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Insbesondere ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der zugelassenen Gewerbetreibenden als auch Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherichtung.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dinge anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Trauerfeier auch an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne Zustimmung der Gemeinde zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abfälle, Abraum usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen von Nichtangehörigen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen sowie Musikgeräte abzuspielen bzw. Musikinstrumente zu spielen,
 - i) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzuführen,
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen und ohne Genehmigung zu halten,
 - k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmitteln zu verwenden.
- (3) Der Beauftragte der Gemeinde Löbnitz kann Ausnahmen zulassen soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 4

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, welche Tätigkeiten auf dem Friedhof Löbnitz durch-

führen, müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und für die Tätigkeiten das Einverständnis der Friedhofsverwaltung einholen. Für die Ausführung der vorgenannten Tätigkeiten muss jeder Gewerbetreibende einen Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen. Die Festlegungen der Friedhofssatzung sind einzuhalten.

(2) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz (1) genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

(3) Die Gemeinde Löbnitz kann die Tätigkeiten der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, auf Zeit oder dauerhaft untersagen.

(4) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Arbeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

(5) Die Tätigkeit der Gewerbetreibenden auf dem Friedhof Löbnitz beschränkt sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr werktags.

§ 5 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen werden Gebühren laut der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

II. Trauerfeiern und Bestattungen

§ 6 Benutzerbestimmungen für Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern auf dem kommunalen Friedhof können an der Grabstätte oder in der Kapelle abgehalten werden.

(2) Trauerfeiern sind so abzuhalten, dass das sittliche Empfinden der Allgemeinheit oder das religiöse Empfinden der Kirchen und der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften oder ihrer Mitglieder durch Reden, Darbietungen und Musikstücke nicht verletzt werden.

(3) Ort, Zeitpunkt und Dauer der Trauerfeier in der Kapelle sowie am Grab werden nach Absprache zwischen dem Bestattungspflichtigen, dem in seinem Auftrag handelnden Bestattungsinstitut und dem Beauftragten der Gemeinde Löbnitz festgelegt.

(4) Vor der Trauerfeier kann eine Aufbahrung des/der Verstorbenen in der Kapelle genehmigt werden. Das Aufbahnen ist untersagt, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gelitten hat oder ein solcher Verdacht besteht, dass von der Leiche eine Ansteckungsgefahr ausgeht oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. In diesen Fällen darf der Sarg nicht ohne Zustimmung des Gesundheitsamtes wieder geöffnet werden.

(5) Die Aufnahme von Trauerfeiern in Bild und Ton sind nur mit vorheriger Zustimmung der nächsten Angehörigen, das Abspielen von eigenen Tonträgern nur mit Zustimmung der Gemeinde Löbnitz erlaubt.

§ 7 Benutzerbestimmungen für Bestattungen

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Gemeinde anzumelden. Den Zeitpunkt der Bestattung legt der Beauftragte der Gemeinde Löbnitz im Einvernehmen mit den Angehörigen bzw. dem in seinem Auftrag handelnden Bestattungsinstitut fest.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Das Tragen der Urne zur Grabstätte kann durch das von dem Bestattungspflichtigen beauftragte Bestattungsinstitut oder durch eine vom Bestattungspflichtigen ausgewählte (andere) Person erfolgen.

Das Beisetzen der Urne hat grundsätzlich durch das von dem Bestattungspflichtigen beauftragte Bestattungsinstitut zu erfolgen.

§ 8 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten für Leichen (auch Kinder) betragen auf dem Friedhof in Löbnitz 25 Jahre und bei Bestattungen im Urnengrab (Asche) 20 Jahre.

Eine Verlängerung der Ruhezeit von 5 oder 10 Jahren ist möglich.

§ 9 Grabgewölbe

(1) Grabgewölbe, Umenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten bzw. sind sie zu beseitigen.

(2) In vorhandene baulich intakte Grabgewölbe dürfen Urnen beigesetzt werden und Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle durch den Beauftragten der Gemeinde Löbnitz von dem (vom Bestattungspflichtigen beauftragten) Bestattungsinstitut bzw. Gewerbebetrieb ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante des Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m. Bei Urnen beträgt sie von der Oberkante der Urne bis zur Erdoberfläche 0,60 m. Sind Tiefengräber erforderlich, so muss die Erdüberdeckung 1,80 m betragen.

(3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch die Gemeinde Löbnitz entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 11 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Wenn beim Ausheben eines Grabes (zur Wiederbelegung) Sargteile, Gebeine oder Urnenteile gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen gefunden, so ist das Grab sofort wieder zu verschließen und dann als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 12 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Särgen (Leichen) und Urnen (Aschen) dürfen nur mit einer schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes und der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder Urnen-

reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten. Bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Umbettungen werden von Bestattungsinstituten oder gewerblichen Unternehmen im Auftrag des Friedhofsträgers durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Gemeinde Löbnitz. Es ist jedoch untersagt, Umbettungen in einer Zeitspanne von 14 Tagen und sechs Monaten nach der jeweiligen Beerdigung vorzunehmen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.

(5) Die Kosten der Umbettung sowie Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.

(6) Der Ablauf der Ruhezeiten wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 13

Särge und Urnen

(1) Särge für Erwachsene sollen im Allgemeinen nicht länger als 2,10 m und die Kopfbenden (einschließlich der Sargfüße) nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Die Abmessungen der Särge für Kinder können sich nach deren Größe richten.

(2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen (schwer verrottbaren) Materialien bestehen. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 3 SächsBestG.

(3) Die Urnenkapsel muss aus verrottbarem Material sein; die Überurne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls.

III. Grabstätten

§ 14

Vergabebestimmungen

(1) Auf den Friedhöfen stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Reihengräber
- d) eine Urnengemeinschaftsanlage

(2) An den Grabstätten werden Nutzungsrechte nach den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Löbnitz. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Satzung.

(3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.

(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

(5) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet die Gemeinde Löbnitz.

(6) Rechte an der Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde Löbnitz Ausnahmen zulassen.

§ 15

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Gärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten zu beachten.

(2) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

(3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Löbnitz die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht benannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis für die zu erbringende Pflege auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis zur Pflege drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde Löbnitz auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehung des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzuges noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten zu entfernen.

(4) Alle Bäume, Hecken und Sträucher werden mit der Anpflanzung - kraft dieser Satzung - Eigentum der Gemeinde Löbnitz. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung verpflanzt, verändert oder beseitigt werden. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzuliegen.

Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Löbnitz.

§ 16

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Friedhofsträger errichtet oder verändert werden.

(2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im Besonderen genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbolen hervorgehen. Entspricht die Ausführung eines Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, kann dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt werden. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt.

§ 17

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßen und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden (angemessenen) Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstigen bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Aufbewah-

rungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten geeignete Sicherungsmaßnahmen wie das Umlegen des Grabmales vorzunehmen.

§ 18

Schutz wertvoller Grabmale

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

(2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 19

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschebestattungen, an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren für den Friedhof Löbnitz vergeben werden und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber im Einvernehmen bestimmt werden kann.

(2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:

- a) Erstbestattungen:
 - Einzelgrab: Länge 2,20 m; Breite 1,25 m
 - Familiengrab: Länge 2,20 m; Breite 2,00 m
- b) Urnenbeisetzungen:
 - Mindestmaße: Länge 1,20 m; Breite 0,60 m

(3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.

(4) In bereits bestehenden Urnengrabstätten darf eine weitere Urne beigesetzt werden.

(5) In eine Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und dessen Angehörige bestattet. Als Angehörige im Sinn dieser Bestimmung gelten Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

(6) Der Nutzungsberechtigte kann ein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinn von § 19 übertragen.

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen.

Wurde keine derartige Regelung bis zu seinem Ableben getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Eltern,
- d) auf die Geschwister,
- e) auf den sonstigen Sorgeberechtigten,
- f) auf die Großeltern,
- g) auf die Enkelkinder,
- h) auf sonstige Verwandte

Kommt für die Verantwortlichkeit ein Paar von c bis f oder eine Mehrheit von Personen von b, d, g und h in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren in der Verantwortlichkeit vor. Im Übrigen gilt § 10 SächBestG.

(7) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue

Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechtes nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung richtet.

(8) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger sechs Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der entsprechenden Grabstätte.

Überschreitet bei der Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neubegründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit; so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(9) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden; das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20

Alte Rechte

(1) Für Wahlgrabstätten über die die Gemeinde Löbnitz bei Inkraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkraft-Treten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 19 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkraft-Treten dieser Satzung.

§ 21

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erdbestetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen muss nach Ablauf der Ruhezeiten durch die Angehörigen des Bestatteten vorgenommen werden.

(4) Für die einzelnen Reihengrabstätten gelten die Abmessungen entsprechend § 19 Abs. 2.

§ 22

Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungs-pflichten.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 (1) SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 sich auf dem Friedhof verhält,
2. entgegen § 4 gewerbliche Arbeiten durchführt oder durchführen lässt,
3. entgegen § 10 (1) ohne Zuweisung der Grabstelle durch den Friedhofsträger eine Grabstelle ausheben lässt,
4. entgegen § 12 (1) die Ruhe der Toten unzulässig stört,
5. entgegen § 15 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet und dauernd in Stand hält,
6. entgegen § 16 (1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne schriftliche Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt,
7. entgegen § 17 (2) Grabmale nicht in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicherem Zustand hält.

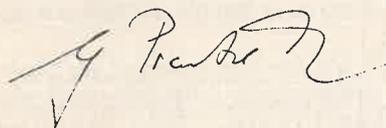
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000 EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeinde Löbnitz.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Löbnitz, den 27. Juni 2005



G. Prautzsch
Bürgermeisterin



Gebührensatzung

für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Löbnitz im Ortsteil Löbnitz (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) sowie § 2 i. V. m. § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2) wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz am 27. Juni 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Löbnitz im Ortsteil Löbnitz.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen einschließlich der Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen der Gemeinde erfolgt auf Antragstellung. Dafür werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Löbnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller oder der zur Bestattung/Beisetzung gemäß § 10 des Sächsischen Bestattungsgesetzes Verantwortliche verpflichtet. Außerdem ist derjenige Gebührensschuldner, der sich zur Kostenübernahme verpflichtet.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht wird, der in dieser Satzung oder in dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis beschrieben ist.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühren werden nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

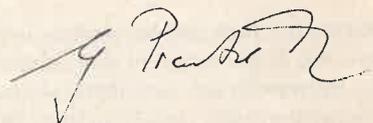
§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Löbnitz, den 27. Juni 2005



G. Prautzsch
Bürgermeisterin



Gebührenverzeichnis

I. Gebühren für Grabstätten

- | | |
|--|-------------|
| (1) Wahlgrabstätten | |
| a) je Einzelgrabstätte
(Nutzungszeit 25 Jahre) | 358,00 Euro |
| b) je Doppelgrabstätte
(Nutzungszeit 25 Jahre) | 716,00 Euro |
| c) je Urnengrabstätte
Einzelgrabstätte
(Nutzungszeit 20 Jahre) | 128,00 Euro |
| d) je Grabstätte in der
Urnengemeinschaftsanlage | 100,00 Euro |
| (2) Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Erd- oder Urnengrabstätte | 128,00 Euro |
| Die Ruhefrist der belegten Grabstätte muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden. | |
| (3) Gebühr für die Verlängerung von Grabstätten | |
| Einzelgrab für 5 Jahre | 71,60 Euro |
| Doppelgrab für 5 Jahre | 143,20 Euro |
| Einzelgrab für 10 Jahre | 143,20 Euro |
| Doppelgrab für 10 Jahre | 286,40 Euro |
| Urnengrabstätte für 5 Jahre | 32,00 Euro |
| Urnengrabstätte für 10 Jahre | 64,00 Euro |

II. Benutzung von Einrichtungen

- (1) Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle 50,00 Euro
 (2) Zusätzliches Öffnen der Leichenhalle 10,00 Euro

III. Friedhofunterhaltungsgebühr für die Dauer des Nutzungsrechtes

- (1) Einzelgrab Erdbestattung
 Wasser 25,50 Euro
 Müll 25,50 Euro
 (2) Doppelgrab Erdbestattung
 Wasser 51,00 Euro
 Müll 51,00 Euro
 (3) Urnengrab
 Wasser 25,50 Euro
 Müll 25,50 Euro

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist im Voraus für die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte zu entrichten.

IV. Allgemeine Verwaltungskosten

- Verwaltungskostenaufwand pro Bestattung (Urne oder Erde) 25,00 Euro

Gebühren, die bei kirchlichen Beerdigungen erhoben werden, unterliegen nicht der Veranlagung durch die Gemeinde Löbnitz.

Öffentliche Bekanntmachung

der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Löbnitz 2004 nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG

1. Betriebskosten je Platz im Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	595,25	274,74	160,72
erforderliche Sachkosten	185,60	85,66	50,11
erforderliche Betriebskosten	780,85	360,40	210,83

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten (z. B. 6 Stunden Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 Stunden).

2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	138,67	138,67	92,45
Elternbeitrag (ungekürzt)	144,74	83,39	49,93
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	497,44	138,34	68,45

3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete und Personalkostenumlagen**3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat**

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	-
Zinsen	-
Miete	-
Personalkostenumlagen	-
Gesamt	-

3.2. Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamt	-	-	-

In der letzten Gemeinderatssitzung am 27. Juni 2005 wurden nachfolgend aufgeführte Punkte beraten und beschlossen

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung durch die Vorsitzende
2. Wahl einer Friedensrichterin und einer Stellvertreterin der Friedensrichterin für den Wirkungsbereich der Gemeinde Löbnitz
3. Beratung und Beschlussfassung der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Löbnitz (betrifft den Ortsteil Löbnitz)
4. Beratung und Beschlussfassung der Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Löbnitz (betrifft den Ortsteil Löbnitz)
5. Bürgerfragestunde
6. Beratung und Beschlussfassung von Bauangelegenheiten
7. Beschlussfassung des Gemeinderates Löbnitz zur Widmung der Flugplatzstraße zur Gemeindeverbindungsstraße
8. Beschlussfassung des Gemeinderates Löbnitz zur Widmung der Anbindung Industriegebiet Pohren- und Kalksandsteinwerk Löbnitz an die S 12 zur Gemeindeverbindungsstraße
9. Beschlussfassung des Gemeinderates Löbnitz zur Widmung der Strandstraße in Löbnitz zur Ortsstraße
10. Beschlussfassung des Gemeinderates Löbnitz zur Widmung der Hafenstraße in Löbnitz zur Ortsstraße
11. Beschlussfassung des Gemeinderates Löbnitz zur Widmung der Strandstraße in Sausedlitz zur Ortsstraße
12. Informationen der Bürgermeisterin
13. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 30.05.2005

Nichtöffentlicher Teil

14. Rätefragestunde
15. Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 30.05.2005

Zum Tagesordnungspunkt 1:

Die Bürgermeisterin begrüßte die Damen und Herren Gemeinderäte zur Ratssitzung. Zur Sitzung wurde frist- und formgerecht eingeladen. Der Gemeinderat war mit 14 Gemeinderäten beschlussfähig.

RM Wittig bat darum, den Tagesordnungspunkt Verschiedenes aufzunehmen. Bgm. Prautzsch verwies darauf, dass nach § 37 Abs. 1 SächsGemO das Nachschieben eines Tagesordnungspunktes in den öffentlichen Teil einer Ratssitzung nicht möglich sei und dass die Räte im Tagesordnungspunkt Rätefragestunde ihre Fragen stellen können bzw. dass die Räte auch in der Bürgerfragestunde ihre Anfragen stellen können. Die Tagesordnung wurde in der vorgelegten Form vom Gemeinderat bestätigt.

RM Wohllebe erschien zum 2. Tagesordnungspunkt der Ratssitzung.

Zum Tagesordnungspunkt 2:

Die Bürgermeisterin informierte die Gemeinderäte, dass die Friedensrichterin der Gemeinde Löbnitz Frau Traudelinde Mieth und ihre Stellvertreterin Frau Kornelia Miotke bzw. die Protokollführerin Frau Monika Baatz am 5. Juni 2000 durch den Gemeinderat Löbnitz gewählt worden sind. Ihre Amtszeit endet nach 5 Jahren. Frau Miotke ist aus persönlichen Gründen im letzten Jahr bereits vorzeitig aus ihrem Amt ausgeschieden.

Frau Prautzsch führte aus, dass lt. § 5 des Sächsischen Schiedsstellengesetzes das Amt des Friedensrichters mit dem Tag seiner Vereidigung, frühestens jedoch am Tag nach dem Ende des Amtes des Amtsvorgängers beginnt. Bei Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Friedensrichter bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt. Sie erwähnte, dass sich aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz vom 20. Mai 2005 keine weiteren interessierten Bürgerinnen oder Bürger gemeldet haben. Frau Prautzsch führte des Weiteren aus, dass sie daraufhin Gespräche mit der amtierenden Friedensrichterin Frau Traudelinde Mieth und der Protokollführerin Frau Monika Baatz über eine erneute Übernahme der Ämter für weitere 5 Jahre (Dies ist lt. Sächs. Schiedsstellengesetz möglich.) führte.

Da kein 3. Bewerber vorhanden ist, wird Frau Monika Baatz als Stellvertreter gleichzeitig die Tätigkeit des Protokollführers übernehmen (ist lt. Sächs. Schiedsstellengesetz möglich).

Lt. § 6 des Sächsischen Schiedsstellengesetzes ist der Friedensrichter vom Gemeinderat zu wählen. Die Gemeinde soll vor der Wahl den Präsidenten oder Direktor (Vorstand) des Amtsgerichtes hören.

Da die Ämter wieder von den gleichen Personen übernommen werden, war eine Anhörung auf telefonischem Wege (am 16.06.2005) ausreichend. Von Seiten des Amtsgerichtes bestanden keine Einwände gegen eine Tätigkeit von Frau Mieth oder Frau Baatz.

Dann war lt. § 6 des Sächsischen Schiedsstellengesetzes die Wahl durch den Gemeinderat durchzuführen.

Frau Prautzsch befragte die anwesenden Gemeinderäte, ob deren Einverständnis zur offenen Wahl besteht. Es gab keine gegenteiligen Meinungsäußerungen.

Frau Prautzsch führte aus, dass lt. § 7 des Sächsischen Schiedsstellengesetzes die Bestätigung der Wahl des Friedensrichters durch den Vorstand des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat, zu erfolgen hat.

Der gemäß § 6 des Sächsischen Schiedsstellengesetzes gewählte Friedensrichter wird dann von dem für die Bestätigung zuständigen Vorstand des Amtsgerichtes in das Amt berufen und auf die Erfüllung seiner Pflichten vereidigt.

Zum Abschluss ihrer Ausführungen befragte die Bürgermeisterin die Gemeinderäte, ob sie noch Fragen an Frau Mieth oder Frau Baatz haben. Da dies nicht der Fall war, brachte sie die Beschlussvorlagen 35/2005 und 36/2005 zur Abstimmung.

Beschlussvorlage 35/2005

Der Gemeinderat Löbnitz wählt in seiner Sitzung am 27. Juni 2005 für die neue Wahlperiode Frau Traudelinde Mieth zur Friedensrichterin der Gemeinde Löbnitz.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss- Nr. 35/2005

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschlussvorlage 36/2005

Der Gemeinderat Löbnitz wählt in seiner Sitzung am 27. Juni 2005 für die neue Wahlperiode Frau Monika Baatz zur Stellvertreterin der Friedensrichterin der Gemeinde Löbnitz.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss- Nr. 36/2005

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zum Tagesordnungspunkt 3:

Zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes führte die Bürgermeisterin aus, dass der vorliegende Entwurf der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Löbnitz im Ortsteil Löbnitz bereits in der Gemeinderatssitzung am 30.05.2005 vorberaten bzw. ausführlich diskutiert wurde und die besprochenen Änderungen nun eingearbeitet wurden.

Im Anschluss an ihre Ausführungen befragte die Bürgermeisterin die Gemeinderäte, ob es noch Anfragen zur Friedhofssatzung gibt. Da dies nicht der Fall war, brachte sie die Beschlussvorlage 37/2005 zur Abstimmung.

Beschlussvorlage 37/2005

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die beiliegende Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Löbnitz im Ortsteil Löbnitz.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 15

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss - Nr. 37/2005

Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
RM A. Wohlschläger erschien zum 4. Tagesordnungspunkt.

Zum Tagesordnungspunkt 4:

Zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes führte die Bürgermeisterin aus, dass der vorliegende Entwurf der Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Löbnitz im Ortsteil Löbnitz in der Gemeinderatssitzung am 30.05.2005 bereits ausführlich vorberaten bzw. diskutiert wurde und dass die besprochenen Änderun-

gen im Gebührenverzeichnis eingearbeitet wurden. Im Anschluss an ihre Ausführungen befragte die Bürgermeisterin die Gemeinderäte, ob es noch Anfragen zur Friedhofsgebührensatzung gibt. Da dies nicht der Fall war, brachte sie die Beschlussvorlage 38/2005 zur Abstimmung.

Beschlussvorlage 38/2005

Der Gemeinderat Löbnitz beschließt die Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Löbnitz im Ortsteil Löbnitz.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 16

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss -Nr. 38/2005

Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zum Tagesordnungspunkt 5:

Im Tagesordnungspunkt 5 (Bürgerfragestunde) beriet der Gemeinderat u. a. über das Thema „Errichtung eines Jugendclubs im OT Löbnitz“.

Zum Tagesordnungspunkt 6:

Frau Prautzsch informierte die Gemeinderäte über die vorliegende Bauangelegenheit und brachte sie anschließend zur Abstimmung.

Beschlussvorlage 39/2005

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt (im Rahmen seiner Beteiligung als vom Vorhaben berührten Belangsträger gem. § 13 Abs. 1 i. V. § 13 Abs. 2 i. V. § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB) sein gemeindliches Einvernehmen zur Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „ZehnruTENweg“, Gemeinde Schönwölkau, OT Badrina.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 16

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 39/2005

Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Im Anschluss gab die Bürgermeisterin Informationen in Bezug auf 2 Anfragen von Gemeinderäten aus der letzten Ratssitzung.

Die 1. Information betraf die Anfrage, was genehmigungsfreie bzw. verfahrensfreie Bauvorhaben eingrenzt. Zum einen betrifft dies eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche von brutto bis zu 10 qm (außer im Außenbereich wie z. B. auf dem Flugplatz). Zum anderen betrifft dies Garagen einschließlich überdachter Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe von 3 m und einer Bruttofläche von bis zu 40 qm je Grundstück (außer im Außenbereich).

Die 2. Information betraf die Anfrage bezüglich der Erteilung einer nachträglichen Baugenehmigung.

Frau Prautzsch führte aus, dass es keine Fristen zur Beantragung von Bauvorhaben gibt.

Die Antragstellung ist freiwillig; d. h. sie kann nicht erzwungen werden. Durch eine Baugenehmigung erhält man den Status, dass das Gebäude Bestandsschutz hat.

Es können also jederzeit nachträglich Bauanträge gestellt werden (wie z. B. beim Flugplatz). Falls festgestellt wird, dass materiell oder rechtlich etwas nicht in Ordnung ist, kann sogar ein Rückbau erzwungen werden.

Bei Gebäuden, die vor der Wende errichtet wurden besteht Bestandsschutz. Bei Anbauten an diese (bestehenden) Gebäude muss ein Bauantrag gestellt werden.

Die 3. Information der Bürgermeisterin bezog sich auf Informationen zum aktuellen Stand der Baumaßnahmen in Löbnitz. Zunächst informierte sie, dass die Begrünung der Bankette am Muldetal-Radwanderweg erfolgt ist und bisher fehlende Feldzufahrten angelegt wurden.

Des Weiteren gab sie bekannt, dass der AbnahmetermiN für die Raiffeisenstraße in der kommenden Woche stattfinden wird. Bezüglich des Gartenweges informierte Frau Prautzsch, dass sich die Bauarbeiten voraussichtlich um 14 Tage verzögern, da aufgrund eines Plattendruckverfahrens festgestellt wurde, dass der Untergrund keine ausreichende Tragfähigkeit hat; d. h. man einigte sich darauf, die Tragfähigkeit mittels einer 15 cm starken Betonschicht herzustellen.

Als 4. Information gab Frau Prautzsch bekannt, dass die Submission für die Lindenstraße am 12.07.2005 erfolgen wird und das Ende der Baumaßnahme für den 24.10.2005 geplant ist.

Als letzte Information ging die Bürgermeisterin noch einmal auf die Asphaltierung des Muldetal-Radwanderweges ein.

Sie informierte die Gemeinderäte, dass es einen Erlass vom 11. März 2005 vom Sächsischen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit gibt, in dem man sich auf die Asphaltierung von Radwegen bekennt. Beim Muldetalradwanderweg ist aber zu beachten, dass er in einem FFH-Gebiet liegt und deshalb eine Umweltverträglichkeitsstudie bzw. eine sog. FFH-Erheblichkeitsuntersuchung notwendig ist. Diese Untersuchung läuft aber über eine komplette Wachstumsperiode von 1 Jahr.

Die Förderung konnte eventuell über Restmittel der Förderung des Muldetalradwanderweges laufen. Man könnte die Mittel für eine spätere Umsetzung vorhalten.

Nach Meinung der Bgm. sollte sich der Gemeinderat positionieren, ob man versuchen sollte, dass der Muldetalradwanderweg doch noch asphaltiert wird.

RM Dr. Friedrich erschien gegen 19.15 Uhr.

Zum Tagesordnungspunkt 7:

Im Vorfeld zu den Tagesordnungspunkten 7 - 11 gab die Bürgermeisterin einige Ausführungen zum Thema „Widmung“ von Straßen.

Sie informierte, dass die Widmung von Straßen lt. § 6 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes eine Allgemeinverfügung ist, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten; d. h. dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Eine Widmung ist öffentlich bekannt zu machen und wird frühestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Frau Prautzsch führte aus, dass die Gemeindestraßen in Gemeindeverbindungsstraßen und Ortsstraßen unterteilt werden.

Da es keine Anfragen von Gemeinderäten zu diesem Thema gab, brachte die Bürgermeisterin in den Tagesordnungspunkten 7 - 11 die Beschlussvorlagen 40/2005 bis 44/2005 zur Abstimmung.

Beschlussvorlage 40/2005

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt die Zustimmung zur Widmung der

Flugplatzstraße in Löbnitz gemäß § 6 Abs. 1 und 2, Nr. 3 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) zur Gemeindeverbindungsstraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3a). Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Löbnitz.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, entsprechend § 6 Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes das Landratsamt mit der Widmung zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 17

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 40/2005

Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zum Tagesordnungspunkt 8:

Beschlussvorlage 41/2005

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt die Zustimmung zur Widmung der Anbindung des Industriegebietes Poren- und Kalksandsteinwerk Löbnitz an die S 12 gemäß § 6 Abs. 1 und 2, Nr. 3 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) zur Gemeindeverbindungsstraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3a).

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Löbnitz.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, entsprechend § 6 Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes das Landratsamt mit der Widmung zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 17

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 41/2005

Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zum Tagesordnungspunkt 9:

Beschlussvorlage 42/2005

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt die Zustimmung zur Widmung der Strandstraße in Löbnitz gemäß § 6 Abs. 1 und 2, Nr. 4 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) zur Ortsstraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3b).

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Löbnitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 17

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 42/2005

Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zum Tagesordnungspunkt 10:

Beschlussvorlage 43/2005

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt die Zustimmung zur Widmung der Hafestraße in Löbnitz gemäß § 6 Abs. 1 und 2, Nr. 4 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) zur Ortsstraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3b). Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Löbnitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 17

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 43/2005

Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zum Tagesordnungspunkt 11:

Beschlussvorlage 44/2005

Der Gemeinderat Löbnitz erteilt die Zustimmung zur Widmung der Strandstraße im Ortsteil Sausedlitz gemäß § 6 Abs. 1 und 2, Nr. 4 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) zur Ortsstraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3b). Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Löbnitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 16 + 1
Anwesend: 17

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren 0 Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. 44/2005

Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zum Tagesordnungspunkt 12:

1. Information

Die Bürgermeisterin informierte die Gemeinderäte, dass der Leiter des Regionalschulamtes Herr Hüchelheim mit Wirkung des 01.07.2005 in das Sächsische Staatsministerium für Kultus wechselt. Er wird dort die Abteilung 1 übernehmen.

2. Information:

Frau Prautzsch gab bekannt, dass am Mittwoch, dem 17. August 2005 von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Kultur- und Sportzentrum Delitzsch der Erörterungstermin für das Planfeststellungsverfahren Flutung Tagebaurestloch Goitzsche stattfinden wird. Dort werden betroffene Gemeinden angehört.

3. Information:

In der 3. Information ging die Bürgermeisterin auf eine Anfrage aus der letzten Ratssitzung ein.

Diese Anfrage betraf die zerstörte Rasthütte am so genannten „Wohlschläger-Teich“.

Frau Prautzsch führte aus, dass sie mit dem Betriebshofleiter, Herrn Walter gesprochen hat und er ihr mitteilte, dass diese Rasthütte schon seit ca. 2 Jahren so defekt ist, dass sie auf keinen Fall wieder aufgebaut werden kann.

Die Entsorgung wird der Betriebshof demnächst erledigen.

Frau Prautzsch schlug vor, in bestimmten Bereichen der Mulde-
aue Bänke (z. B. halbierte Stämme) zum Ausruhen für die Senioren oder Fahrradfahrer u. Ä. aufzustellen.

4. Information:

Die 4. Information bezog sich auf die Preiserhöhung für die Entsorgung von Gartenabfällen auf der Deponie Spröda

5. Information:

Frau Prautzsch teilte den Gemeinderäten mit, dass sie am 8. Juni vom Landtagsabgeordneten Zimmer zu einer Beratung mit den Anrainerkommunen am Goitzsche-See eingeladen wurde und berichtete über den Inhalt und das Ergebnis der stattgefundenen Beratung.

6. Information:

Die Bürgermeisterin informierte die Gemeinderäte, dass am 27.06.2005 drei verschiedene Beratungen in Bezug auf Hochwasserschutzmaßnahmen stattfanden.

Unter anderem eine Veranstaltung zum Bereich Lober-Leine-Kanal, an der RM Axel Wohlschläger (gleichzeitig Gemeindevorsteher) teilnahm. Des Weiteren fand eine Beratung zum Thema Hochwasserschutz für den Bereich Mulden statt, an der RM Dr. Heide teilnahm und eine Beratung in Schnaditz zum Thema Hochwasserschutzkonzept Mulden, an der Frau Prautzsch teilnahm.

Im Anschluss gaben RM Dr. Heide und RM A. Wohlschläger Ausführungen über die Ergebnisse der anderen 2 Beratungen.

Zum Tagesordnungspunkt 13:

Die Niederschrift des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 30.05.2005 wurde in der vorliegenden Form bestätigt.

Im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2005 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Informationen der Gemeindeverwaltung

Mitteilung

Aus aktuellem Anlass möchte ich auf die Einhaltung von § 4 des SächsKitaG hinweisen.

Demnach können die Erziehungsberechtigten im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Gemeinde ihr Kind betreut werden soll.

Sie haben den Betreuungsbedarf in der Regel 6 Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung und bei der Wohnsitzgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung anzumelden.

Ich bitte um zukünftige Beachtung, um der Gemeinde eine ordnungsgemäße Planung zu ermöglichen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Prautzsch
Bürgermeisterin

Information der Schiedsstelle Löbnitz

Die Schiedsstelle bleibt wegen Urlaub geschlossen.

Sponsoren gesucht

Ein Spaziergang durch unsere wunderschöne Mulde ist immer wieder ein Genuss. Pflanzen und Tierwelt kann man genießen und den Alltagsorgen zumindest für eine kurze Zeit entfliehen. Aber so mancher Wanderer, ob zu Fuß oder als Radler unterwegs, vermisst hier und da eine einladene Bank an lauschigen Plätzchen. Im Gemeinderat wurde kürzlich darüber gesprochen. Gern würde man diese Wünsche erfüllen, doch unser Gemeindegeldbeutel ist schon halb leer. Aber vielleicht hat der eine oder andere den Wunsch, unsere Aue durch eine solche Sponsorengabe zu bereichern. Die Bänke können auch ein Schildchen erhalten, die den/die edlen Spender benennen. Sollte sich jemand mit dem Gedanken anfreunden können, so ist die Bürgermeisterin dafür die richtige Ansprechpartnerin.

„Nehmt einander an und reicht allen die Hand“

10. Geburtstag im diakonischen Kinderhaus „Schwalbennest“ in Löbnitz

Am Freitag, dem 2. September 2005, wird in der Kindertagesstätte „Schwalbennest“ in Löbnitz das traditionelle Sommerfest anlässlich des 10. Geburtstages unserer Einrichtung in diakonische Trägerschaft stattfinden.

Unser Thema „Nehmt einander an und reicht allen die Hand“ steht im Mittelpunkt der Festveranstaltung, welche 14.00 Uhr in der evangelischen Kirche in Löbnitz mit einer gemeinsamen Aufführung der „Arche Noah“ mit allen Kindern beginnt. Das Sommerfest, welches anschließend auf dem Gelände unseres Kinderhauses „Schwalbennest“ stattfindet, bietet wie immer viel Kurzweil bei unterschiedlichen Angeboten wie Kinderschminken, Spielen, Basteln, Kremserfahrten, Feuerwehrfahrten u. a. m.

Leckeres Eis und Zuckerwatte hält der eigens engagierte Eiswagen bereit - überhaupt ist für das leibliche Wohl rundum gesorgt. Eine besondere Überraschung wird es auch geben - doch davon sollten sich die Geburtstagsgäste ganz einfach selbst überraschen lassen.

Es ist uns ein großes Bedürfnis alle Kinder samt Eltern, Großeltern sowie interessierte Einwohner aus Löbnitz, Roitzschjora, Reibitz und Sausedlitz dazu herzlich einzuladen.

*Die Kinder und Erzieherinnen
der Kindertagesstätte „Schwalbennest“ Löbnitz*

Vereinsnachrichten

FFW Löbnitz

Versammlung am 05.08.05 um 20.00 Uhr

FFW Roitzschjora

Versammlung am 12.08.05 um 19.00 Uhr

FFW Reibitz

Versammlung am 19.08.05 um 19.00 Uhr
Löschwasserentnahme; verantwortlich: Wehrleitung

FFW Sausedlitz

Versammlung am 19.08.05 um 19.00 Uhr

Streckensegelflug Leipzig-Roitzschjora e. V.

Segelflugwettbewerb auf dem Flugplatz Roitzschjora
Der Segelflugwettbewerb um den „Heidepokal“ findet vom 27.07. bis zum 07.08.05 statt.

Fliegerclub Roitzschjora e. V.

Tag des offenen Flugplatzes in Roitzschjora am 20./21.08.05

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, der 19. August 2005

Nächster Redaktionsschluss:

Freitag, der 12. August 2005

Vereinsinfo Abteilung Fußball - Rückblick auf die Saison 2004/2005

und Ausblick auf die neue Saison 2005/2006

Kinder- und Jugendabteilung:

Vorschulgruppe:

Unter der Leitung von Spfrd. Adi, Schwarze und Bechtlof nahmen unsere

Kleinsten an mehreren Turnieren teil und schnitten dort hervorragend ab. So gewannen sie unter anderem ein G-Jugendturnier in Bitterfeld.

F-Jugend:

Mit den Übungsleitern Bettels und Daniel erreichte unsere F-Jugend einen hervorragenden zweiten Platz in ihrer Staffel.

In der Meisterschaft im Überkreuzvergleich wurden sie dann Bronzemedallengewinner im Kreis. Bei den Kinder- und Jugendspielen erreichten sie das Endspiel und unterlagen unglücklich im Sieben-Meter-Schießen dem ESV Delitzsch.

E-Jugend:

Zahlenmäßig schwächer besetzt spielte unsere E-Jugend im Kreis und erreichte eine gute Mittelfeldplatzierung. Dank gilt den Übungsleitern Bill und Küster, die sich hier sehr engagierten.

C-Jugend:

Hier bildeten wir erstmals eine Spielgemeinschaft mit dem ESV Delitzsch und spielten in der Bezirksliga mit. Oft mussten die Jungs Lehrgeld zahlen, da sie in den meisten Spielen der jüngere Jahrgang waren. Dank der guten Arbeit von Spfrd. Tukay konnte die Klasse gehalten werden.

Im neuen Spieljahr laufen unsere Jungs auseinander, einer geht zum 1. FC Lok, zwei nach Eilenburg um in der Landesliga zu spielen und einige bleiben in Delitzsch in der Bezirksliga.

B-Jugend:

Erstmals spielten wir hier mit dem ESV Delitzsch in der Bezirksklasse und erreichten eine gute Mittelfeldplatzierung. Oft gab es viele Fahrprobleme, die dank der Unterstützung der Eltern, aber besonders dem Engagement von Übungsleiter Mirko Wittig wurde die Saison erfolgreich beendet. In der neuen Saison spielen die Jüngeren in Bad Dübau und die Älteren verstärken unsere zweite Herren.

Herrenabteilung: II-Herren:

Von Anfang an stand der Wiederaufstieg in die Kreisliga B als Ziel. Am Ende wurde dieser auch erreicht. Dank gilt den Verantwortlichen Pablo Solms und Carsten Dudziak. Große Mühe gaben sich beide besonders um Qualität und Quantität in dieser Klasse zu erhöhen.

Viel Erfolg in Liga zwei im Kreis!!

I. Herren:

Eine bewegte Saison liegt hinter unser I. Mannschaft. Wechsel und Verletzungen prägten oft das Bild. Am Ende konnten wir sehr zufrieden sein mit dem 8. Platz in der Tabelle. 28 Jahre in der Bezirksklasse - dies macht uns so schnell keiner nach!!! Dank allen Verantwortlichen, besonders Spfrd. Turnier und Kemmling sowie allen eingesetzten Spielern für ihre Einsatzbereitschaft!!!

Ausblick auf die neue Saison 2005/2006:

Im Kinder- und Jugendbereich haben wir als LSG Löbnitz nur noch zwei Mannschaften vertreten. Die Kindergartengruppe trainiert weiter fleißig unter der Leitung von Adi.

Die neue F-Jugend wird trainiert und geleitet von einem Elterntrio, den Spfrd. Bechtlof, Kober und unserem Dr. Schlegel. Allen Drei gilt viel Erfolg in den Punktspielen im Kreis!

Die neue E-Jugend vertritt uns in der Bezirksklasse. Hier bilden wir eine Spielgemeinschaft mit dem SV Spröda. Spfrd. Bettels und Münch wollen erstmals im Bezirk erfolgreich mitmischen.

Alle anderen Altersklassen bleiben unbesetzt, da wir zahlenmäßig keine Mannschaften melden konnten. Nicht nur die Schulen im Territorium schließen, auch die Mannschaftssportarten haben ihre Probleme.

Herrenbereich:

Die Zweite spielt in der Kreisliga B und hat als oberstes Ziel den Klassenerhalt unter der bewährten Führung von P. Solms und C. Dudziak.

Zur I. Herren:

Die I. Herren spielen unter der bewährten Leitung von H. Turnier/R. Kemmling weiter in der Bezirksklasse II und fiebern einer interessanten Saison entgegen.

Bekanntlich spielt der 1. FC Lok in unserer Staffel und dies ist eine gewaltige Herausforderung!! Eine glückliche Fee muss auf unserer Seite stehen, denn in Runde eins des Bezirkspokals wurde auch gerade dieser 1. FC Lok uns zugelost mit einem Heimspiel in Löbnitz.

So treffen wir am Sonntag, dem 7. August das erste Mal auf unseren prominenten Gegner. Da unser Sportplatz den Anforderungen nicht gewachsen ist, immerhin erwarten wir 3.000 bis 4.000 Zuschauer weichen wir nach Eilenburg ins Iteburgstadion aus!! Also Fans Sonntag, 7. August, unbedingt vormerken!!

Bevor die Saison mit diesem Knaller losgeht erwartet uns am 23. Juli ab 14.00 Uhr ein interessantes Turnier in Löbnitz. Ähnlich wie in der Bundesliga haben wir einen Löbnitzer Ligapokal ins Leben gerufen. Teilnehmer im ersten Jahr sind der SV Spröda, der Radefelder SV 90, der LSV Mörzitz und Gastgeber LSG Löbnitz. Gespielt wird jeder gegen jeden. Am Ende winkt ein wertvoller Pokal, der von der Löbnitzer Landtechnik GmbH gestiftet wird.

Wir hoffen auf interessante Spiele und viele Zuschauer. Für Verpflegung ist ausreichend gesorgt!!

Allen Spielern, Verantwortlichen, Übungsleitern und Zuschauern eine erfolgreichen Start in die Saison und einen immer öfteren Weg in unser schönes Fußballstadion.

Was? Wann? Wo?

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

vom 18.07.2005 - 24.07.2005	Dr. Schlegel
vom 25.07.2005 - 27.07.2005	Dr. Schlegel
vom 28.07.2005 - 31.07.2005	Dr. Wilhelm
vom 01.08.2005 - 07.08.2005	Dr. Wilhelm
vom 08.08.2005 - 14.08.2005	Dr. Fichtner
vom 15.08.2005 - 21.08.2005	Dr. Fichtner

Änderungen möglich

Dr. Schlegel ist telefonisch unter den Nummern 72132 und 0160/7817965 zu erreichen.

TÜV in der Löbnitzer Landtechnik

am 01.08.2005 und 15.08.2005

Das Amtsblatt
der Gemeinde Löbnitz erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

IMPRESSUM

VERLAG
WITTICH

- Herausgeber, Druck und Verlag:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 4 89-0,
Telefax: (03535) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (03535) 4 89-1 55

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
die Bürgermeisterin der Gemeinde Löbnitz,
Frau Prautzsch, Sitz: 04509 Löbnitz

- Verantwortlich für den Anzeigenteil:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Witz

- Anzeigenannahme/Belagen:
Frau Zehrt, Geschäftsstelle Delitzsch,
04509 Delitzsch, Kohlstraße 11, Telefon: (034202) 6 25 96,
Telefax: (034202) 51303

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrvikarie „Christkönig“

Heilige Messen

jeweils am Sonntag um 10.30 Uhr

Abendmessen werktags

dienstags um 18.00 Uhr

Bistumswallfahrt zur Huysburg

am 04.09.2005

Evangelischer Pfarrbereich Löbnitz

Gottesdienste in Löbnitz

Sonntag, den 24.07.2005 um 10.30 Uhr

Sonntag, den 14.08.2005 um 10.30 Uhr mit Pastorin Krien

Gottesdienste in Sausedlitz

Sonntag, den 31.07.2005 um 10.30 Uhr

Pfarrer Mühlmann ist vom 1. bis 21. August im Urlaub

Vertretung in dieser Zeit hat Pfarrer Ralf Kühlwetter-Uhle aus Authausen übernommen. Tel. 034243/26137

Frauenkreis

Im August ist kein Frauenkreis.

Seniorenfahrt

Am Mittwoch, dem 14. September findet die diesjährige Seniorenfahrt statt.

Wir gratulieren

Herzliche Glückwünsche unseren Geburtstagskindern aus Löbnitz

Herrn Dieter Ronneburg	am 30.07.	zum 70. Geburtstag
Frau Leonie Schubert	am 13.08.	zum 75. Geburtstag
Herrn Dieter Peterson	am 15.08.	zum 70. Geburtstag
Frau Renate Zintzsch	am 16.08.	zum 70. Geburtstag

unserem Geburtstagskind aus Reibitz

Frau Johanna Roßberger am 28.07. zum 70. Geburtstag

unserem Geburtstagskind aus Sausedlitz

Herrn Martin Bocksch am 05.08. zum 80. Geburtstag

Die Bürgermeisterin und der Gemeinderat wünschen allen Jubilaren Gesundheit, Glück und Wohlergehen und allen Bürgern ein schönes, erholsames Wochenende.

Fragen zur Werbung?
Ihre Anzeigenfachberaterin **Kerstin Zehrt** berät Sie gern.

www.wittich-werbung.de - info@wittich-werbung.de

Aktuelle
Belegten
Broschüren
Prospekte
Zeitung



VERLAG WITTICH

Telefon: 034202 / 62598
Telefax: 034202 / 51303
Funk: 0171 / 4844716

„Meine wunderbare Genesung von Arthrose“

Seltsamer Vorfall im Schnellzug

Kürzlich stieß ich im Intercity von München nach Köln auf eine Broschüre, die wahrscheinlich ein anderer Fahrgast liegen gelassen hatte: „Das natürliche Mittel, das Schmerzen besiegen kann.“

Da ich sonst nichts weiter zu tun hatte, vertiefte ich mich in die Einleitung. Seit einiger Zeit hatte ich nämlich bei feuchtem Wetter Probleme mit meinen Knien. Ich las immer weiter, und mein Interesse wurde immer größer. Die Zeit flog nur so vorbei. Dr. Robinson vertritt die Auffassung, dass die gegenwärtigen Mittel gegen Arthrose und Rheuma die Schmerzen lediglich vorübergehend lindern und die Probleme langfristig nur noch verschlimmern. Nach Angaben dieses Arztes gibt es jetzt ein neues natürliches Mittel ohne Nebenwirkungen, dass jedoch noch nicht sehr bekannt ist.

Die Knorpel in unseren Gelenken sorgen für das perfekte Funktionieren der Knochen bis ins hohe Alter hinein. Die Wirkung wird jedoch aufgrund eines Mangels eines bestimmten Minerals behindert, das im reiferem Alter vom Körper schlechter aufgenommen wird. Bislang ist der Mensch nicht in der Lage gewesen, dieses Mineral so zu produzieren, dass es vom menschlichen Körper problemlos aufgenommen werden kann. Der französische Forscher Norbert Duffaut hat für dieses Problem die Lösung gefunden.

Sein Mittel lindert nicht nur umgehend die Schmerzen, sondern stellt auch verschlissenen Knorpel wieder her. Diese wissenschaftliche Entdeckung eignet sich auch für die Behandlung von Hautproblemen wie Akne und Falten.

Als ich nach Hause kam, habe ich direkt mit dem Verlag Kontakt aufgenommen, der mir mitteilte, dass der Lieferant dieses natürlichen Mittels auf Anfrage kostenlose Probetuben zuschickt.

Seit jener Zeit probiere ich dieses Mittel aus. Ich habe mit meinen Knien keine Probleme mehr. Mein Vater, der so gut wie nicht mehr laufen konnte, ist jetzt wieder in der Lage, in seinem Garten zu werkeln. Die Haut meines Sohns, der sich mit einem hartnäckigen Ekzem herumschlug, ist vollständig genesen. Ich habe Berichte gelesen, die aufgrund ihrer erstaunlichen Ergebnisse beinahe unglaubwürdig klingen.

Natürlich wird es Fälle geben, bei denen dieses Produkt nicht wirkt. Aber sie sind selten. Und der Lieferant zahlt den Kaufpreis zurück, wenn das gewünschte Ergebnis ausbleibt.

Herr Anton H.

Haben Sie Interesse an diesen Ergebnissen? Und wünschen Sie weitere, auch für den Laien verständliche Informationen über diese bemerkenswerte wissenschaftliche Entdeckung? Senden Sie uns dann diesen Gutschein. Sie erhalten **kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen** die Broschüre und eine Probetube. Wie Dr. Robinson bereits erklärte: „Wenn es möglich ist, ist es immer das Beste die Ursache einer Krankheit zu beheben und gleichzeitig die Folgen zu bekämpfen.“ Nach der Lektüre dieser Broschüre verfügen Sie endlich über ein Mittel, das Ihnen ein schmerzloses Leben ermöglicht und die Gelenke geschmeidig und flexibel macht.

GUTSCHEIN FÜR EIN KOSTENLOSES INFORMATIONSBUCH

VH Kundencenter GmbH • Postfach 449 • CH-8046 Zürich
Telefon: 0180/589 92 40 • Telefax: 0180/589 92 45

Ja, senden Sie mit kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen das kostenlose Gratzmuster + Informationen über die Bekämpfung von Arthrose zu. Bitte Gutschein vollständig ausfüllen.

Herr Frau

Vorname / Nachname

Adresse

PLZ / Ort

Telefonnummer (für eventuelle Rückfragen)

6120153

ich leide an Arthrose: (bitte ankreuzen)

in den Händen, in den Hüften, im Nacken, in den Füßen, im Bereich des unteren Rückens, in den Knien Anders, nämlich:

(bitte angeben)



Sie können auch telefonisch bestellen:

0180/589 92 40, Fax: 0180/589 92 45

7 Tage die Woche, Tag und Nacht

Dachdeckermeister
Holger Rehm



Dübener Str. 8 • 04509 Löbnitz

Steildacharbeiten
Flachdacharbeiten
Dachklempnerarbeiten
Schieferarbeiten
Reparaturarbeiten

Tel. 034208 / 78696 • Fax 034208 / 78697 • Funk 0177 / 2878663

www.hotel-breitenbacher-hof.de

Mobil und flexibel

- Sonderangebote und Gebrauchtmobile
- bis 15 km/h
- ständige Ausstellung, Mo.-Fr. 9-15 Uhr



BADEFIX, ohne Montage
• sicherer Ein- und Ausstieg
• einfache Bedienung

TREPPENLIFT

THEUER ELEKTROMOBILE
Gartenweg 10 • 04435 Schkeuditz-Wehlitz
Tel.: (03 42 04) 70 90 0
www.theuerelektromobile.de

Familienanzeigen



- die Heimat- und
Bürgerzeitung

- Kfz-Mechanik
- TÜV - AU täglich
- Autoglas-Service
- Reifendienst

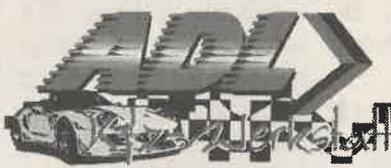
Urlaubs-Check

9,90 €



AUTODIENST 0700-AUTOTEAM

Döbernitz-Löbnitz



Mühlenweg 6
04509 Döbernitz
Tel. 034202/ 9 20 45
Fax: 034202/ 9 33 18

Bitterfelder Str. 23a
04509 Löbnitz
Tel. 034208/ 7 86 48
Fax 034202/ 7 82 62

Internet: www.adl24.de

**Wir sagen
herzlichen Dank**




*Für die uns anlässlich unserer
Goldenen Hochzeit*

*überbrachten Glückwünsche,
Blumen und Geschenke möch-
ten wir uns bei unseren Kin-
dern, Gästen und allen Gratul-
lanten ganz herzlich bedanken.*

*Ein ganz besonderes Danke-
schön gilt unseren Kindern für
die tollen, unvergesslichen
Überraschungen.*

*Dank sagen wir auch der
Familie Keller für die Ausge-
staltung unserer Feier.*

Doris und Dietrich Montag

Löbnitz, im Juni 2005

HOTEL BREITENBACHER HOF

72176 Waldachtal 1
(Ortsteil Lützenhardt)
Tel. 0 74 43 / 96 62-0
Fax 0 74 43 / 96 62 60

Balsam für
Körper & Seele

VITAL & WOHLFÜHL-WOCHE

7 Tage HP, im DZ mit DU, WC, TV, Tel. inkl.

- ★ 1 x Festmenü oder Grillabend,
- ★ 2 x Teilmassagen mit Heißer Rolle u. Aromabl,
- ★ 1 x Fußreflexzonenmassage,
- ★ 1 x Wohlfühlmassage,
- ★ 1 x Sauna

pro Person/DZ, ab **€ 399.-**

RELAX-WOCHE

7 Tage HP inkl. 1 x Festmenü
pro Person/DZ, ab **€ 267.-**

Wir senden Ihnen gerne unsere aktuellen Angebote zu.
www.hotel-breitenbacher-hof.de

Dankeschön

sagen wir unseren Eltern, Kindern,
Verwandten und Bekannten, die uns zu unserer

Silbernen Hochzeit

mit ihren Glückwünschen, Blumen und Geschenken eine große Freude bereitet haben.

Danke an Herrn Pfarrer Hofmann und der Kantorei Löbnitz für die feierliche Gestaltung des Dankgottesdienstes. Besonderen Dank den Damen der Kantorei Löbnitz und den Damen der „Alten Herren“ für den köstlich gebackenen Kuchen. Ein herzliches Dankeschön für das Showprogramm der jungen Damen und den Herren der „Alten Herren“

Elvira und Andreas Wohllebe

Löbnitz, im Juli 2005

